

Aktenzeichen:
10 O 38/25 KfH



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Fine Dine Verlags GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], Radgasse 34, 89073 Ulm
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Ulm - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 16.09.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Wertgutscheinen anzubieten und/oder anbieten zu lassen, und in diesem Zusammenhang mit der folgenden Aussage zu werben:

„Keine Einschränkungen: Jedes Restaurant freut sich auf Ihren Besuch. Daher gibt es auch keine Begrenzung der Speisekarte, Wochentage und Uhrzeiten.“,

wenn die Wertgutscheine nicht für die gesamte Speisekarte eines Restaurants, sondern nur für ein eingeschränktes Speisenangebot eingelöst werden können,

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlagen K 1 und K 2.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 15.000,00 Euro


Vorsitzender Richter am Landgericht